

SADDUZÄER, PHARISÄER UND DAS GESETZ

Der Streit zwischen schriftlicher und mündlicher Tradition

Bastiaan D. VAN DER VELDEN

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kultur- und Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Open Universiteit, Heerlen, Niederlande¹

Heute wird Recht zumeist aufgeschrieben und nur noch selten gibt es mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht. In der Antike gab es schriftliches und nicht geschriebenes Recht. Bereits damals gab es ein Nebeneinander von schriftlicher und mündlicher Überlieferung und je nach politischer Stimmung, wurde das eine oder andere favorisiert. Die Rechtsgeschichte kennt bestimmte Muster der schriftlichen und mündlichen Überlieferung. Das jüdische Gesetz zum Beispiel, existierte in mündlicher und schriftlicher Tradition nebeneinander. Ähnliche Beispiele kennen wir aus späteren Epochen der Rechtsgeschichte und aus der Rechtsphilosophie.

Das jüdische Recht oder Halacha ist auf die fünf Büchern der Thora gegründet, den Talmud und eine Sammlung rabbinischer Gesetze, Rechtsprechung und Rechtsgutachten, welche seit dem vierten Jahrhundert v.d.Z. aufgezeichnet wurden. Insgesamt 613 Verpflichtungen enthält die Thora, die sowohl religiöse Verpflichtungen und Gesetzesregeln sind. Diese Regeln gelten nicht für alle, zum Teil nur für die bestimmten Menschengruppen, an die sie gerichtet sind: Männer, Frauen, Priester oder Mitglieder des Stammes Levi. Bestimmte Regeln waren nur anwendbar bis zur Zerstörung des 2. Tempels im Jahr 70 n.d.Z. Sie haben heute keine Gültigkeit mehr. Viele Regeln sind wie religiöse Leitfäden, so z.B. Regelungen für die Opfer; andere Regeln haben einen Inhalt, den man heute als ‚formaljuristisch‘ deutet. Zum Beispiel die Regeln der Mischna (eines Teils des Talmuds) über das Prozessverfahren bei Strafsachen im jüdischen Gericht. Das Recht befasste sich auch mit Regulierungen von Fragen im Zusammenhang mit Ehe, Scheidung, Entschädigung, Darlehen und Regeln gegen Tierquälerei. Die religiösen Regeln und die gesetzlichen Vorschriften

¹ Ich danke Prof. Jutta Hausmann und Dr. Viola Heutger für ihre Anmerkungen auf eine frühere Textversion und weiterführende Literaturhinweise.

sind nicht streng voneinander getrennt. Ein geschworener Eid zur Besiegelung einer Vereinbarung ist ‚formaljuristisch‘, aber die Erfüllung der Verpflichtung ist auf Grund des Eides auch eine religiöse Pflicht.² Im Talmud sind Gesetz und Lehre festgelegt. Die Lehre, aufgebaut auf die kasuistischen Fälle ist aber wahrscheinlich spätere Interpolation.³

1. Sadduzäer und Pharisäer

Im 2ten Jahrhundert v.d.Z. streiten in Palästina zwei Gruppen um Einfluss und Macht. Die Sadduzäer und Pharisäer mit ihren unterschiedlichen Auffassungen über geschriebenes und ungeschriebenes Recht sollen hier näher betrachtet werden. Der Unterschied zwischen gesprochenem und geschriebenem überlieferten Recht wird in der Spätantike von den tannaitischen Weisen der Schule von R. Ishmael gelehrt: „*Schreibe dir diese Worte auf, diese darfst du schreiben, du darfst aber keine Halakoth schreiben.*“⁴ Allein das sei maßgebend, was geschrieben steht, ist nicht nur eine theologische Auffassung, sondern auch eine juristisch-politische Stellungnahme. Victor Tcherikover zitiert Flavius Josephus, *Antiquitates Judaicae*:

6. Für jetzt will ich nur noch bemerken, daß die Pharisäer dem Volke durch mündliche Überlieferung viele Gebote aufbewahrt haben, welche in die Gesetzgebung des Mose nicht aufgenommen sind. Diese Gebote nun verwirft die Sekte der Sadduzäer und behauptet, das allein sei maßgebend, was geschrieben stehe, während die mündliche Überlieferung der Vorfahren keine Gültigkeit habe. Über diesen Punkt entstanden oft heftige Streitigkeiten, wobei die Sadduzäer nur die Reichen, die Pharisäer aber die große Menge des Volkes auf ihrer Seite hatten.⁵

Die Spaltung zwischen den priesterlichen Sadduzäern und den Lehrern und gelehrten Pharisäern fällt nach Lauterbach mit der griechischen Besatzung von Palästina zusammen, als beide Gruppen einen Platz im von Antiochus dem Grossen

² Menachem ELON (ed.): *The principles of Jewish law*. Jerusalem, Keter, 1974. 6.

³ Talya FISHMAN: *Becoming the people of the Talmud*. Philadelphia, Univ. of Pennsylvania Press, 2011. 1.

⁴ Babylonische Talmud, Tem. 14b. So auch Git. 60b: „*Diese, diese schreibe nieder, nicht aber du Halakoth niederschreiben.*“ Lazarus GOLDSCHMIDT (Übersetzer): *Der babylonische Talmud*. Berlin, Jüdischer Verlag, 1936. Siehe auch: Shamaï KANTER: I.H. Weiss and J.S. Zuri. In: JACOB NEUSNER: *The formation of the Babylonian Talmud; studies in the achievements of late nineteenth and twentieth century historical and literary-critical research*. Leiden, Brill, 1970. 17.

⁵ FLAVIUS JOSEPHUS: *Antiquitates Judaicae* (Flavius Josephus Jüdische Altertümer). II. Bd. Köln, Melzer, 1959. XIII 10,5f. §288.297f. 177–179. Des Übersetzt und mit Einleitung und Anmerkung versehen von Heinrich CLEMENTZ. Nachdruck der Ausgabe von 1899.; Victor TCHERIKOVER: *Hellenistic civilization and the Jews*. Philadelphia, Jewish Publication Society of America, 1966. 256.

(242–187 v.d.Z.) etablierten Senat oder Parlament erhalten.⁶ Als eine eigene, offenbar bereits fest etablierte, Gruppe werden die Sadduzäer jedenfalls zum ersten Mal in der Mitte des 2. Jh. v.d.Z. unter dem Makkabäer Jonathan (161–143 v.d.Z.) erwähnt. Schon in frühhasmonäischer Zeit (165–143 v.d.Z.) sind die Sadduzäer Teil der Regierungspartei. Sie formen von dieser Zeit an eine enge Verbindung mit der priesterlichen Führungsschicht bzw. als „Standespartei der höheren Jerusalemer Tempelpriesterschaft“.⁷ Ab der Zeit von Johannes Hyrkanos (135–104 v.d.Z.) hatten die Sadduzäer im Vergleich zu den Pharisäern im allgemeinen eine höhere soziale Stellung inne und unterstützten die jüdischen Herrscher.⁸ Religiös konservativer als die Pharisäer, lehnten sie die Idee einer offenbarten mündlichen Interpretation der Thora ab, allerdings hatten sie ihre eigene Tradition, festgelegt im *sefer gezerot* („Buch der Verordnungen“ oder „Entscheidungen“). So lesen wir bei Flavius Josephus, *Antiquitates Judaicae*:

4 Die Lehre der Sadduzäer [...] erkennt keine anderen Vorschriften an als das Gesetz. Sogar gegen die Lehrer ihrer eigenen Schule im Wortstreit anzugehen, halten sie für rühmlich. Ihrer Anhänger sind nur wenige, doch gehören sie den besten Ständen an. Übrigens richten sie nichts Bedeutendes aus, und wenn sie einmal dazu genötigt sind, ein Amt zu bekleiden, so halten sie es mit den Pharisäern, weil das Volk sie sonst nicht dulden würde.⁹

Lauterbach schreibt, dass die Sadduzäer bei der Gesetzesauslegung den Soferim folgten, die meinten, die Worte der Thora sind eindeutig und nicht äquivok, alle Gebote sind für die Menschen deutlich und in ‚plain language‘ geschrieben.¹⁰ Gerhardsson schreibt über diese frühe schriftliche Version der mündlichen Tradition. Er suchte nach der Unwilligkeit der Pharisäer, diese Texte aufzuschreiben, und nennt als Gründe, dass sie nicht mit alten Gebräuchen und Bräuchen brechen wollen, teilweise aus Unvertrautheit mit geschriebenen Texten in dieser Periode, mit der Unmöglichkeit alle Regeln schriftlich festzuhalten und mit dem magischen Prozess des Schreibens.¹¹ Strack schreibt: „Ferner hätte die Fixierung des traditionellen Gesetzes durch die Schrift hindernd eingewirkt auf die den jeweiligen

⁶ Jacob Zallel LAUTERBACH: *Rabbinic essays*. New York, Ktav Publ. House, 1973. 29.

⁷ Günther BAUMBACH: *Jesus von Nazareth im Lichte der jüd. Gruppenbildung*. Berlin, Evangelische Verlag Anst. 1971. 51. Aufsätze und Vorträge zur *Theologie und Religionswissenschaft*, no. 54.; Hans-Friedrich WEISS: Sadduzäer. In: Gerhard MÜLLER – Horst BALZ (hrsg.): *Theologische Realenzyklopädie*. Vol. 29. Berlin – New York, De Gruyter, 1998. 589–594.

⁸ Abraham GEIGER: *Urschrift und Übersetzungen der Bibel*. Frankfurt am Main, Mada, 1928. 114.

⁹ FLAVIUS JOSEPHUS aaO. 506–508.

¹⁰ LAUTERBACH aaO. 31.

¹¹ Birger GERHARDSSON: *Memory and Manuscript: oral tradition and written transmission in rabbinic Judaism and early Christianity*. Uppsala, C.W.K. Gleerup, 1961. 153.

Zeitverhältnissen entsprechende Weiterentwicklung dieses Gesetzes.”¹² Auf Grund von Deuteronomium 17,8-13 durften die priesterlichen Sadduzäer auch das Recht erklären und Regeln verfassen, die befolgt werden müssen: „du sollst auf alles, was sie dich lehren, genau achten und es halten“. Die Sadduzäer hatten die mündliche Tradition in einem Buch aufgezeichnet, das bei Rechtsstreitigkeiten und ähnlichen Angelegenheiten verwendet wurde. Die Pharisäer sahen in dem Buch *sefer gezerot* ein Buch voller böser Erlasse.¹³ Die Sadduzäer hatten gegenüber den Pharisäern auch eine strengere Auffassung beim Rechtsprechen in halachischen Fragen, dazu Flavius Josephus, *Antiquitates Judaicae*: „Die Sadduzäer, die bei der Beurteilung von Straftätern sehr starr sind“.¹⁴ Aber Geiger erwähnt nur drei fundamentale Unterschiede in den Gesetzesauffassungen der beide Gruppen, die er eher politisch als theologisch begründet wurden.¹⁵ Die Pharisäern standen im Gegensatz zu der priesterlichen Kaste der Sadduzäer, die den Tempelkult dominierte. Von den Pharisäern, einer Gruppe von weitgehend bürgerlichen Juden, wurde die mündliche Thora befürwortet. Die Sadduzäer wehrten sich gegen die mündliche Gesetzesüberlieferung der Pharisäer. So schreibt Hippolyt von Rom:

Die Lehre der Sadduzäer ist in Samaria sehr verbreitet. Auch sie halten sich an die Vorschriften des Gesetzes; [...]. Auf die Propheten halten sie nichts, auch nicht auf irgendwelche andere Weise, das Gesetz Mosis allein ausgenommen; sie kommentieren es aber nicht. Das sind die Anschauungen der Sadduzäer.¹⁶

Während der Regierung von Salome Alexandra (76–67 v.d.Z.) geraten die Sadduzäer infolge der Koalition von Hasmonäern und Pharisäern wieder in die Opposition.¹⁷ Der Kodex der Sadduzäer wurde von den Pharisäern in der Zeit von Salome Alexandra zerstört, genauer: am 14. Tag des Tamuz.¹⁸ Dies war nicht nur gegen den Inhalt gerichtet, sondern auch gegen die Verschriftung des Gesetzes. Die Pharisäer meinten, dass die Thora nur verbal sein konnte.¹⁹

¹² Hermann L. STRACK, *Einleitung in Talmud und Midras*. München, Beck, 1921. 11.

¹³ GEIGER aaO. 119.; Henning Graf REVENTLOW – Yair HOFFMAN (eds.): *Religious Responses to Political Crises in Jewish and Christian Tradition*. New York, T & T Clark International, 2008. 85.

¹⁴ FLAVIUS JOSEPHUS aaO. 199.; WEISS aaO. 589–594.

¹⁵ GEIGER aaO. 139 ff.

¹⁶ HIPPOLYTUS VON ROM: *Widerlegung aller Häresien (Refutatio omnium haeresium)*. Buch IX. 29.

¹⁷ WEISS aaO. 589–594.

¹⁸ GEIGER aaO.148.; LAUTERBACH aaO. 35., n. 15. Hans LICHTENSTEIN: Die Fastenrolle. Eine Untersuchung zur jüdisch-hellenistischen Geschichte. *Hebrew Union College Annual*, 8–9. (1931–1932), 295.

¹⁹ GERHARDSSON aaO. 24–25.; Josef S. BLOCH: *Einblicke in die Geschichte der Entstehung der talmudischen Literatur*. Wien, D. Löwy, 1884. 14.

Bei diesem Streit zwischen Sadduzäern und Pharisäern gibt es nicht nur einen Unterschied in der religiösen Auffassung, sondern auch einen Kampf beider Gruppen um die politische Macht.²⁰

Daube weist nach Gerhardsson auf die formale Ähnlichkeit der Unterscheidung in der hellenistischen Rhetorentradition zwischen *ius scriptum* und *ius non scriptum* hin und postuliert, dass die rabbinische Unterscheidung (das Recht, das aufgeschrieben ist und das Recht, welches man nicht aufschreiben darf) unter dem hellenistischen Einfluss entstand. Aber Gerhardsson nuanciert diesen Gedanken.²¹ Der von Gerhardsson erwähnte Hellenismus, den er mit dem Kampf für die orale Tradition in Verbindung zieht, liefert den Anstoß, einen Schritt in ein anderes Zeitalter zu machen.²²

2. Recht und Kodifikation

Einfluss auf die Rechtsquellen ist ein wichtiges Instrument im Kampf um die politische Macht. Wer die Rechtsquellen bestimmen kann, hat einen großen Einfluss auf den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten. Herrscher wie Justinian (482–565), Friedrich der Große, König von Preußen (1712–1786) und Napoleon (1769–1821) haben Kodifikationen zusammenstellen lassen, um Einheit in den Rechtsquellen zu schaffen, für die Einwohner Rechtssicherheit zu kreieren und sie haben dabei alle drei die Auffassung, dass der Richter legistisch, eng am Gesetzestext, bleiben soll. Die Richter dürfen das Recht fast nicht interpretieren, keine anderen Rechtsquellen benutzen und sind beschränkt in der Anwendung von Interpretationsmitteln – wie die Sadduzäer. Der Zwiespalt zwischen geschriebenem Recht und mündlich überliefertem Recht war das ganze Mittelalter hindurch – in Frankreich bis zur Revolution von 1789, in Deutschland bis zum Streit zwischen Savigny und Thibaut 1814 – ein Hauptthema der Rechtswissenschaft.²³

Die Verschriftung von Rechtsquellen hat zwei Gesichter. Zum einen gibt durch Schrift festgelegtes Recht Rechtssicherheit. Wenn um 450 vor Christus die Plebs in Rom keinen Zugriff auf das Gesetz und die Auslegung des Gesetzes haben, fordern sie ein auf Schrift festgelegtes Recht, welches später bekannt geworden ist als die *Lex Duodecim Tabularum* oder XII-Tafel-Gesetz.²⁴ Die Patrizier und die aus ihrer Klasse kommenden Priester, die das Recht auslegen, wehren sich gegen solch ein Vorgehen.

Ein wichtiges Beispiel für diesen Streit ist die Rechtsgeschichte von Frankreich. Auf der anderen Seite gibt es im Mittelalter einen ständigen Kampf zwischen

²⁰ GERHARDSSON aaO. 158., 23. ff.

²¹ Ibid. 22., 26.

²² Ibid. 22., 26.

²³ Uwe WESEL: *Geschichte des Rechts in Europa: von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon*. München, C.H. Beck, 2010. 222–232.

²⁴ Wolfgang KUNKEL – Martin SCHERMAIER: *Römische Rechtsgeschichte*. Köln, Böhlau, 2001. 27–29., 31.

dem König und seinen Untertanen über die Frage, wer bestimmen darf, welche Rechtsquellen angewendet werden. Der König will Zugriff auf das Recht haben, er will sein eigenes Recht anwenden. Die Einwohner haben unter Rückgriff auf alte Versprechen des Königs jedoch das Recht festgelegt in den *coutumes*, eine Form von Gewohnheitsrechten, die nicht geschrieben werden (oder nur in privaten Versionen verschriftet worden sind). Der König versucht, diese Gewohnheitsrechte in den Griff zu bekommen, die Bevölkerung soll die Gewohnheitsrechte verschriften, und die Könige wollen diese Texte begutachten, beurteilen, und schlechte Gewohnheitsrechte abrogieren.

Nach dem Zusammenbruch des Weströmischen Reiches in 493 wird das Gebiet des heutigen Frankreichs in viele kleine Gebiete aufgeteilt, und oft entwickelt jedes Gebiet seine eigene Gesetzgebung.²⁵ Die germanischen Stämme, die in Frankreich einfielen, behielten ihr eigenes Recht. Diese *Lex Barbarorum* wurde vielen Generationen mündlich überliefert. Das vor allem von Franken und anderen germanischen Stämmen bewohnte Nordfrankreich entwickelte ein Recht, das man *coutumes* oder Gewohnheitsrecht nennt. Während der französische König ab dem 12. Jahrhundert fast das ganze Land unter seine Verwaltung zusammenbringt, bleibt das Recht zerstreut. Die *coutumes* entwickeln sich in ein System von lokalen Gewohnheitsrechten. Diese können in sehr kleinen Gebieten gültig sein, die unter der Verwaltung eines Vasallen standen. Völlig einzigartig und Unikate sind diese *coutumes* nicht. Es gibt *coutumes* bestimmter Familien oder größerer Gruppen, die ähnliche Eigenschaften aufweisen. So gibt es eine Gruppe „*coutumes de l’Ile de France*“ und eine „*coutumes de l’Ouest*“. Dieses Gewohnheitsrecht stand gegenüber dem Gesetz von oben, welches durch den König auferlegt worden war. Darin zeigt sich der Gegensatz von Gewohnheitsrecht und königlichem Recht, von unten geformtem Recht und gesetztem Recht von oben. Die *coutumes* sind keine schriftlich festgelegten Regeln, es ist ein mündlich überliefertes Recht, und es gibt daher ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Weil die *coutumes* mündlich überliefert sind, sind die Regeln im Allgemeinen kasuistisch und nicht wie modernes Recht verallgemeinert und abstrakt formuliert. Die meisten *coutumes* bestehen zu einem Teil aus strafrechtlichen Regeln und zum andern aus Teilen, die als Privatrecht angesehen werden können. Das Recht der *coutumes* bleibt ein fragmentiertes System, in dem es an einem strukturierten Ansatz fehlt. Einige *coutumes* sind aufgeschrieben, aber fast immer von Privatpersonen und daher keine Rechtsquelle.²⁶ Um Rechtssicherheit und Rechtseinheit zu sichern, publizierte der französische König Karl VII. im April 1454 die *ordonnance* von Montils-lès-Tours über die Reform des Justizsystems: die *coutumes* müssen schriftlich festgelegt werden. Die mündlich überlieferten *coutumes* könnten unter dem Einfluss der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse zu einfach geändert werden. Aber für

²⁵ Die karolingische Zentralisation soll hier nicht verhandelt werden. Vgl. dazu Maurice PROU: *Hincmar. De ordine palatii*. [Sciences philosophiques et historiques, 58^e fasc.]. Paris, Bibliothèque de l’École des Hautes Études, 1884. Texte latin, traduit et annoté.

²⁶ Vergleichbar sind die geschriebene private Dokumenten mit Teilen der mündliche Thora: GERHARDSSON aaO. 160–161.

verschriftete Regeln war das nicht so einfach. Die Entwicklung der Druckpresse in dieser Zeit war ein wichtiger Beitrag zur Verbreitung der verschrifteten coutumes.

Dennoch gab es großen Widerstand von den lokalen Behörden gegen diese Homologation der coutumes, zumal die Gewohnheitsrechte von königlichen Beamten geprüft wurden und erst dann die Zustimmung des Königs erhielt, was ein Verstoß gegen die Privilegien der Rechten der Einwohner war. Die Initiativen von französische König Karl VII. beeindruckten auch über die Grenze hinweg. Am 11. März 1457 erlässt den Herzog von Burgund, Philipp der Gute (1396–1467), in Brügge, dass auch in der Grafschaft Flandern die lokalen Gewohnheitsrechte zu erfassen sind, aber im Jahr 1459 waren erst zwei Gewohnheitsrechte aufgeschrieben.²⁷

Diese Vielfalt von Rechtsquellen wurde in Frankreich erst mit der Revolution von 1789 beendet.

Schriftliche und mündliche Überlieferung sind nur ein Streit- und Unterscheidungspunkt zwischen Sadduzäern und Pharisäern. Ich glaube, in einer ähnlichen vergleichenden interdisziplinären Forschung sind auch andere interessante Erkenntnisse zu finden, die den Kampf zwischen den Sadduzäern und Pharisäern näher beleuchten. Ein Streitpunkt waren die Unterschiede in dem Kalender, den die Sadduzäer und andere Gruppen benutzten.²⁸ Aus dem alten Rom wissen wir, dass die religiösen Kalender nicht nur die Feiertage, Opfertagen und Fastentagen bestimmten, sondern auch die Zeiten, in denen eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden konnte.²⁹ Die Kenntnis des Kalenders war wichtig, um ein Gerichtsverfahren zu initiieren, aber in Rom war dieser Kalender lange geheim, und nur zugänglich für die Patrizier und die Priester aus der Oberschicht.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Auffassung der Sadduzäer als eine theologische Begründung für die Staatsmacht, das Recht in den Griff zu bekommen. Die Pharisäer hingegen versuchen, mit dem ungeschriebenen und damit weitläufig zu interpretierenden Gesetz die Macht auf ihre Seite zu bringen. Die Frage, ob man Recht aufschreiben soll oder nicht, ist also vor allem eine Frage von Einfluss und Macht. Die Form ist nur ein Mittel zur Durchsetzung politischer Ambitionen.

²⁷ Raoul C. VAN CAENEGEM: *Geschiedkundige inleiding tot het recht, deel 1. Privaatrecht*. Brussel, Story-Scientia, 1989. 34.; Jacques DUFREMENTEL: *Conférence de la rédaction de la coutume de Touraine en 1460 et de ses deux réformations en 1507 et 1559*. Tours, Letourmy, 1786. 437.; Martine GRINBERG: La rédaction des coutumes et les droits seigneuriaux. *Annales HSS*, no. 5. (1997), 1017–1038.

²⁸ GEIGER aaO. 137.; Lawrence H. SCHIFFMAN: The Theology of the Temple Scroll. *The Jewish Quarterly Review*, vol. 85., no. 1–2. (1994), 115.; Lawrence H. SCHIFFMAN: The Sacrificial System of the Temple Scroll and the Book of Jubilees. *Society of Biblical Literature 1985 Seminar Papers*, 1985. 217–233.

²⁹ Dario MANTOVANI: More than Codes. In: PAUL J. DU PLESSIS–Clifford ANDO–Kaius TUORI (eds.): *The Oxford handbook of Roman law and society*. Oxford, Oxford University Press, 2016. 27.